



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 689/2005

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
60-Umlegung, Grundstücksmanagement
Produkt:
60.06.01 Grundstücksmanagement

Datum:
23.09.2005

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Rat der Stadt Coesfeld

29.09.2005

Entscheidung

Grundsatzbeschluss bzgl. der Weiterveräußerung von Erbbaugrundstücken

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, künftig bei allen Verträgen, die die Veräußerung eines Erbbaurechtes beinhalten eine Regelung aufzunehmen, dass der Erbbauberechtigte im Falle der Weiterveräußerung seines Erbbaugrundstückes innerhalb von fünf Jahren nach Erwerb von der Stadt Coesfeld die Differenz zwischen dem Bodenwert nach der Richtwertkarte für unbebaute Grundstücke zum Zeitpunkt der Veräußerung des Erbbaurechtes und dem Kaufpreis an die Stadt Coesfeld zu entrichten hat.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratung um eine Veräußerung eines Erbbaugrundstückes in der Hauptausschusssitzung vom 22.09.2005 bestand auf Vorschlag von Herrn Frieling Einvernehmen, diesen Grundsatzbeschluss zu fassen.

Damit soll etwaigen Spekulationsgeschäften mit Grundstücken der Stadt Coesfeld Einhalt geboten werden.